

Ahasver v. Brandt

Werkzeug des Historikers

Eine Einführung in die
Historischen Hilfswissenschaften

18. Auflage

Mit aktualisierten Literaturnachträgen
und einem Nachwort von Franz Fuchs

Kohlhammer

buch«. — Wenn die Bundesrepublik Deutschland das Wappen des Deutschen Reiches der Weimarer Verfassung unverändert übernommen hat (Bekanntmachung betr. das Bundeswappen v. 20. 1. 1950), so beansprucht sie damit die — allerdings nur provisorische — Rechtsnachfolge.

Wappen an und in Bauwerken, auf Geräten, Fahnen, Waffen usw. werden heute wohl meist nur noch als Schmuck angesehen, haben aber ursprünglich zweifellos immer auch rechtliche Bedeutung. Sie symbolisieren den Eigentümer oder seinen Eigentumsanspruch. Nicht selten können verdunkelte Rechtsverhältnisse historisch und auch juristisch mit heraldischen Beweismitteln wieder aufgedeckt werden: So kann das Wappen auf einem Amtsbuchdeckel oder an einem Kunstwerk die ursprüngliche archivische Zugehörigkeit bzw. den ursprünglichen Aufstellungsort erweisen (was auch für die inhaltliche Auswertung dieser Quelle selbst wesentlich sein kann); oder das Wappen am Eingang oder Gewölbeschlussstein einer bestimmten Kapelle oder eines Turmraumes in einer Stadtkirche kann zeigen, daß dieser Raum nicht im Eigentum der Kirche (Gemeinde), sondern in dem des Rates der Stadt steht. Die in den heutigen Nationalflaggen zusammengefügte Farben gehen in der Regel auf Wappenfarben zurück. Sie gestatten daher Rückschlüsse auf staatsrechtliche oder historische Absichten oder Beweggründe bei der Schaffung der Flagge (Farben der Stadt Paris in der französischen Trikolore, Preußens und der Hansestädte bzw. Kurbrandenburgs in der Bismarckschen Reichsflagge, des Lützowschen Freikorps und des alten Reichswappens im Schwarz-Rot-Gold der Burschenschaft, der Revolution von 1848, des Reichs seit 1919).

Die Beispiele ließen sich häufen. Gerade das schwierige Kapitel der Flagengeschichte lehrt jedoch auch, daß es für die Verwendung heraldischer Quellen einer besonderen Sachkenntnis und einer besonders sorgfältigen quellenkritischen Prüfung bedarf.

5. Die Siegel: Sphragistik

»Då von geschiht, daz ist wår,
daz man dem brieve geloubet niht,
då mans insigel an niht siht.«

Thomasin von Zirklære, Der Welsche Gast

Sinn und geschichtliche Entwicklung

Sigillum (Diminutivform von signum, griechisch sphragis, daher Sphragistik) bezeichnet in erster Linie den Abdruck einer geprägten oder geschnittenen Form (Typar, Petschaft, Stempel) in eine weichgemachte, dann erhärtende Masse (Wachs, Metalle, Lack), in neuerer Zeit auch den Abdruck der Form mittels Farbe oder »Blindprägung«;

in erweitertem Sinne auch die Form selbst. Der Zweck des Siegels ist es, mit Hilfe der vom Typar erzeugten besonderen figürlichen und (oder) inschriftlichen Kennzeichnung *den Willen des Siegelinhabers zu beweisen*. Das kann geschehen, indem das Siegel oder auch das Typar in der Hand eines Boten oder sonstigen Beauftragten, einer Amtsperson usw. als »Ausweis« dient; so nicht selten im frühen Mittelalter. Auch in Märchen und Sage erscheint z. B. der Siegelring als Erkennungszeichen oder Botschaft eines Abwesenden. Häufiger aber ist die Form, daß das Siegel an oder auf einem Schriftstück oder anderen Gegenstand angebracht wird, um auf diese Weise die Beglaubigung bzw. Vollziehung durch den Siegelinhaber zu beweisen oder vor unbefugtem Öffnen zu schützen.

Das Siegel ist also ein Erkennungs- und Beglaubigungszeichen. Um als solches verwendet werden zu können, bedarf es zweier Voraussetzungen: einmal, daß das Siegelbild eine ganz bestimmte Persönlichkeit (den Siegelinhaber) zweifelsfrei bezeichnet, mithin eine einmalige Formgebung zeigt, zum andern, daß es ausschließlich von jenem Inhaber gebraucht wird. Dagegen verstoßen die beiden Siegelverbrechen der »Siegelfälschung« und der »Siegelanmaßung«. Ihre besonders strenge Ahndung ist also notwendig, um dem Siegel die hohe rechtliche Qualität zu sichern, die es seit dem Mittelalter bis heute besitzt.

Unter solchen Voraussetzungen dient das Siegel drei, sämtlich rechts-erheblichen Zwecken:

- a) als loses Erkennungszeichen (»Ausweis«);
- b) als Verschlusmittel, das seinerseits einem oder beiden der folgenden Zwecke dienen kann:
 1. den Inhalt vor Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen, und (oder)
 2. den Inhalt vor Verfälschungen zu schützen;
- c) als Mittel urkundlicher Beglaubigung durch »Untersiegelung«. Dabei sind wiederum zwei Zwecke möglich:
 1. Ausdruck einer rechtsverbindlichen Willenserklärung des Siegelinhabers, oder
 2. Bezeugung der Handlung eines Dritten (Siegelung »in fremder Sache«).

Die Formen zu b) und c) erscheinen gewöhnlich in Verbindung mit Schriftstücken. Doch sind auch andere Verwendungsarten möglich, z. B. zu b) der Verschluss von Räumen, Warensendungen usw., zu c) die in großen Mengen aus dem Mittelalter noch erhaltenen Bleisiegelchen, mit denen Qualität und Herkunft bestimmter Tuchsorten amtlich beglaubigt wurden.

Das Siegel ist also eine Erscheinung des Rechtslebens, und zwar vorwiegend desjenigen Rechtszustandes, in dem die schriftliche Fixierung rechtlicher Handlungen üblich ist. Das ist der Fall in der Antike und dann wieder seit dem frühen Hochmittelalter. Aber erst und vor-

nehmlich im *Mittelalter* spielt das Siegel eine ganz *besondere* Rolle, weil es fast die einzige, jedenfalls die bei weitem wichtigste Form war, in der man eine schriftliche Rechtshandlung beglaubigen konnte, während es sowohl in der Antike als auch später in der Neuzeit andere, zeitweise und teilweise wichtigere Beglaubigungsformen gab, so namentlich die Beglaubigung durch Unterschrift.

In dieser seiner Eigenschaft als mittelalterliches Beglaubigungsmittel liegt der wesentliche Quellenwert des Siegels für den Historiker. Nur nebenbei kann hier darauf hingewiesen werden, daß das Siegel eine erhebliche Bedeutung als Quelle auch für den Kunsthistoriker haben sollte: denn es ist das qualitativ wichtigste und (nächst der Münze) auch quantitativ bedeutendste Erzeugnis der Kleinplastik. Seine meist besonders sorgfältige Ausführung und seine Massenhaftigkeit gestattet eine sehr viel differenziertere Erkenntnis der Ausdrucks- und Stilformen verschiedener Zeitalter und Kunstlandschaften als die meisten anderen Kunstwerke, insbesondere als die nur relativ spärlich (und meist schlecht) erhaltene Großplastik des Mittelalters. Doch hat die Kunstgeschichte von diesem Erkenntnismittel bisher fast ebenso wenig Gebrauch gemacht wie von den schriftgeschichtlichen Stilzeugnissen (vgl. S. 50 f., 65, 176 f.).

Das Siegel ist, wie die geschriebene Urkunde selbst, bereits der Antike bekannt. Doch spielt es hier neben dem Beweis durch die Handschrift nur eine zweitrangige Rolle. Wichtiger ist damals seine Bedeutung als Verschlüßmittel, und zwar überwiegend zum Schutz gegen Verfälschung: Der Aussteller selbst oder die Zeugen versiegeln das Original, meist in der Form des Wachstafel-Diptychons oder Polyptychons (das »Buch mit sieben Siegeln« der Offenbarung Johannis ist ein sprichwörtlich gewordenes Beispiel).

Da im Mittelalter aus früher schon erörterten Gründen der Beweis durch die Handschrift unbrauchbar bzw. unanwendbar geworden war, bot sich das Siegel als ideale Beglaubigungsform in einer fast schriftlos gewordenen Zeit dar. Denn auch wenn die Urkunde von dem oder den Empfängern nicht selbst gelesen werden konnte, so war doch das daran angebrachte Siegel des Herrschers usw. ein ausreichendes und zudem der besonderen Neigung des Germanen zu handgreiflich-konkreter Symbolik entgegenkommendes, »beglaubigendes« Wahrzeichen. Nachdem das Siegel in spätmerowingischer Zeit zunächst noch zusätzlich neben der eigenhändigen Unterschrift des Herrschers erschien, wird es daher seit karolingischer Zeit zum auf Jahrhunderte fast alleinigen Beglaubigungszeichen – jedenfalls im germanischen Bereich; in romanischen Gebieten und vor allem an der päpstlichen Kurie halten sich neben dem Siegel zwar weiterhin auch unterschriftliche Beglaubigungsformen, doch erobert sich auch hier das Siegel den ersten Platz. In Mitteleuropa und darüber hinaus verbreitet sich das Siegel seit dem 9.–10. Jahrhundert als Beglaubigungsmittel in genau dem gleichen Maße, wie die schriftliche Urkunde selbst wieder Geltung gewinnt. Ausgehend vom kaiserlichen und königlichen Urkun-

denwesen erscheint es im 10. und 11. Jahrhundert im Gebrauch zunächst der geistlichen, dann auch der weltlichen Fürsten, wird im 12. Jahrhundert außer von dem gesamten Reichsfürstenstand auch schon von Städten (in Rom nachweisbar seit 1148, Köln und Trier 1149 oder früher, Aachen und Mainz ca. 1150, Soest ca. 1160 usw.), einzelnen Grafen und Edelherren verwendet. Im 13. Jahrhundert erscheinen Ministeriale, Bürger und bürgerliche Genossenschaften, gegen Ende des Jahrhunderts auch vereinzelt Juden (soweit nämlich als privilegierte Schutzjuden rechtsfähig) und Judengemeinden als Siegelführer; im 14. Jahrhundert schließlich siegeln auch Bauern, soweit sie frei und rechtsgeschäftsfähig geblieben waren, sowie bäuerliche Landes- und Dorfgemeinden (vgl. die genau entsprechende Entwicklung im Wappenwesen, im vorigen Kapitel). Somit hat im Spätmittelalter der gesamte soziale Stufenbau das Siegel als Beglaubigungsmittel für (schriftliche) Rechtshandlungen übernommen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Siegel als einmal gewohntes Symbol des Ausstellers außer für Urkunden in gleicher Weise auch für geschäftliche und private Schreiben (»Briefe«) Verwendung findet, also auch in diesem Sinne die Unterschrift bzw. Absender-Angabe darzustellen vermag.

Dergestalt bleibt das Siegel während des ganzen Mittelalters *das* entscheidende Beglaubigungsmittel. Es behält diese Rolle auch, seit mit dem Ende des 14. und dem 15. Jahrhundert daneben die Unterschrift wieder häufiger wird. Erst in den neuzeitlichen Jahrhunderten treten Unterschrift und Siegel als Beglaubigungsmittel gleichberechtigt *nebeneinander*. In der Regel sind auch heute noch beide zusammen für die urkundliche Beglaubigung unerläßlich – das Siegel allerdings überwiegend in der technisch gewandelten Form des Farbabdrucks mittels Gummi- oder Metallstempel.

Siegelrecht

Theoretisch konnte, wie wir aus der Entwicklungsgeschichte des Siegels sahen, im Hochmittelalter jedermann siegeln, sofern er unbeschränkt rechtsfähig war, ein Siegel besaß und – Anlaß zum Siegeln hatte. Das gilt natürlich vorwiegend von denjenigen gehobeneren sozialen Schichten, innerhalb deren sich die Gewohnheit schriftlicher Rechtshandlung durchgesetzt hatte. Dieser Kreis war naturgemäß klein und wuchs erst allmählich immer weiter. Indessen mußte, je weiter der Kreis der gewohnheitsmäßig urkundenden – und das heißt in der Regel: siegelnden – Personen sich dehnte, um so stärker das Bedürfnis einer rechtlichen Differenzierung *innerhalb* dieses Kreises hervortreten. Im Interesse der Rechtssicherheit sowohl wie der sozialen Rangordnung konnte nicht angenommen werden, daß jedermanns Siegel die gleiche unantastbare Qualität besaß. Die unterschiedliche Bewertung von »öffentlichen« (ursprünglich nur den päpstlichen, kaiserlichen und königlichen) Urkunden und »Pri-

vaturkunden« haben wir bereits kennengelernt (vgl. S. 89 f.). Nur die Urkunden jenes begrenzten höheren Personen- und Institutionskreises, hinter dem eine öffentliche oder quasi-staatliche Garantie im Sinne der mittelalterlichen Weltordnung stand, konnten unanfechtbare Beweiskraft in Anspruch nehmen.

Da nun diese Beweiskraft an das Siegel als Beglaubigungsmittel gebunden war, so fand denn diese Differenzierung auch im Siegelwesen ihren eigentlichen, rechtstheoretischen Ausdruck: aus dem weiten Kreis der siegelführenden Personen insgesamt hob sich die bevorrechtete Schicht der Inhaber von »*sigilla authentica*«, von authentischen oder »mächtigen« Siegeln heraus. Über die mehr oder minder anerkannte privatrechtliche Verpflichtung des einzelnen hinaus, die jedermann zustehen mußte, war nur *ihrem* Siegel die öffentlich-rechtliche, unbedingte und unanfechtbare Beweiskraft eigen. Der insbesondere prozeßrechtliche Wert, der hierin lag, mußte nun dazu führen, daß Siegel solcher »mächtiger« Siegler im Rechtsleben allgemein sehr begehrt waren, anders ausgedrückt: daß sie auch für Rechtsgeschäfte Dritter herangezogen wurden, die entweder selbst überhaupt kein Siegel oder jedenfalls kein »authentisches« Siegel besaßen. Die Fähigkeit, auch zum »*Siegeln in fremder Sache*« verwendet zu werden, wurde damit zur ausschlaggebenden Qualität der authentischen Siegel. Wo immer Wert auf eine prozeßrechtlich unbedingte Beweissicherung gelegt wurde, da versuchte man, sich eines authentischen Siegels zu verschern — sofern nicht eine andere, qualitativ gleichwertige Form der Beurkundung zur Verfügung stand, wie etwa das Notariatsinstrument, der Zerter (Chirograph), die Eintragung in ein Buch öffentlichen Glaubens o. ä. (vgl. S. 87 f.).

Der Kreis authentischer Siegler ist freilich, entsprechend der Vielgestaltigkeit der mittelalterlichen Rechtsordnung überhaupt, niemals völlig eindeutig festgelegt worden. So bildeten sich verfassungsrechtlich bedingte territoriale und landschaftliche Unterschiede innerhalb des weltlichen Rechts und insbesondere gewisse Differenzen zwischen diesem und dem kanonischen Recht aus. Die kanonische Rechtsauffassung, wie sie die Glossatoren des 13. Jahrhunderts vertraten, rechnete im allgemeinen zu den authentischen Siegleren außer Papst, Kaiser und Königen die Kardinäle und Legaten, Erzbischöfe, Bischöfe und deren Offiziale, die Ordensgenerale und die Äbte exempter Klöster; von Weltlichen die Fürsten und die Notare; von Institutionen die Orden, Domkapitel und exempten Klöster. Nach der strengen kanonischrechtlichen Auffassung sind überhaupt nur die Siegel dieser authentischen Siegler rechtsverbindlich auch in eigener Sache. Diese Konsequenz hat das weltliche Recht nicht mitgemacht. Es hat darüber hinaus auch den Kreis der mächtigen Siegler weiter gezogen. Das deutsche Gewohnheitsrecht des Spätmittelalters hat der »Schwabenspiegel« (entstanden um 1274–75) zusammengefaßt: Danach kann in eigener Sache jedermann siegeln, in fremder Sache dagegen nur Papst, Kaiser und Könige, Pfaffen- und Laienfürsten, alle Klöster und Konvente, schließlich

die Städte, sofern sie ein landesherrlich bestätigtes Siegel führen und nur in Sachen ihrer Bürger, sowie die Richter in Gerichtssachen. Für die Praxis bedeutungsvoll ist die Ausdehnung auf *alle* Klöster und Konvente; Adel und Bürgertum haben mit besonderer Vorliebe die Siegel der städtischen Bettelordenskonvente zur authentischen Beglaubigung herangezogen. Der Kreis ist jedoch in der Praxis oft noch weiter gezogen worden. Insbesondere haben die großen Städte des Mittelalters über die erwähnte Einschränkung hinaus widerspruchlos als authentische Siegelführer gehandelt.

Das Siegeln in fremder Sache ist also eine recht häufige Erscheinung im mittelalterlichen Rechtsleben. Besonders oft begegnet ihm der Historiker in der Form des »*Vidimus*«, also des von einem Dritten beglaubigten Duplikats einer Urkunde (vgl. S. 96 f.). Jedoch sind auch Originale mit authentischem Siegel in fremder Sache massenhaft aus allen Bereichen des mittelalterlichen Rechtslebens überliefert. Die Besiegelung in fremder Sache kann in verschiedenen Formen vor sich gehen:

- a) als »Mitbesiegelung«. Die Urkunde wird vom Aussteller ausgefertigt und beglaubigt. Neben seinem Siegel erscheinen die Siegel weiterer Personen, in der Regel der anwesenden Zeugen, die dann entweder als Handlungs- oder als Beurkundungszeugen siegeln. Sie übernehmen damit in der Regel keine eigene dingliche Verpflichtung, sondern bezeugen nur den von ihnen miterlebten Vollzug. Bei der Mitbesiegelung nimmt man häufig auf die authentische Qualität keine Rücksicht, d. h. es siegeln auch Personen mit, die kein authentisches Siegel besitzen. Hierbei spielt die allgemeine urtümliche Anschauung eine Rolle, daß Vielzahl an sich, auch ohne Qualität, verstärkend wirkt: »man mac wol ein insigel zu dem anderen legen an einen brief, der brief ist niur deste vester« (»Schwabenspiegel«). Quellenkritisch wohl zu beachten und jeweils zu prüfen ist, ob tatsächlich Mitbesiegelung (Siegelung in fremder Sache) vorliegt oder ob die Mehrfachbesiegelung einer Urkunde dadurch begründet ist, daß die Urkunde außer dem Aussteller auch die übrigen Siegler rechtlich verpflichtet (sei es auch nur durch eine Konsenserklärung). In diesem Fall liegt natürlich keine Besiegelung in »fremder Sache« vor.
- b) Der Aussteller fertigt die Urkunde aus, besiegelt wird sie jedoch nur durch einen (oder mehrere) fremde, »authentische« Siegler. Im einfachsten Fall kann das dadurch begründet sein, daß der Aussteller gar kein eigenes Siegel besitzt oder es nicht bei sich hat; das wird dann (sehr häufig!) im Urkundentext erwähnt. Oder aber sein Siegel reicht qualitativ nicht aus, um der Urkunde die gewünschte unanfechtbare öffentliche Glaubwürdigkeit zu verschaffen.
- c) Der Inhaber des authentischen Siegels — so besonders häufig ein bischöflicher Official in Westeuropa, ein Stadtschreiber in Süddeutschland — siegelt nicht nur, sondern fertigt die ganze Urkunde

für den Aussteller, d. h. beurkundet, daß jener vor ihm gehandelt hat (= Offizialatsurkunde, Ratssiegelurkunde). Im Ergebnis ist das also das gleiche Verfahren wie bei der Eintragung in ein Buch öffentlichen Glaubens oder bei der Ausfertigung eines Notariatsinstruments.

Die Siegelung in fremder Sache mittels eines »authentischen« Siegels hat sich bis heute in der Form der Beglaubigung durch ein Amtssiegel (Behörden-, Gerichtssiegel) lebendig erhalten.

Bei der großen Rechtsbedeutung des authentischen Siegels im Mittelalter lag es nahe, daß immer wieder der Versuch des Mißbrauchs gemacht wurde: sei es in der Form, daß ein authentisches Siegel durch Fälschung vorgetauscht, sei es, daß ein echtes von einer nicht berechtigten Person verwendet wurde. Das Mittelalter hat sich mit barbarischen Strafen gegen beide Möglichkeiten zu sichern gesucht, zudem ein umständliches System der Verwahrung der Siegel entwickelt (Verschluß durch mehrere Schlüssel in Händen verschiedener Personen; Betrauung besonderer »Siegelbewahrer«). Genützt hat das nicht sehr viel. Siegelfälschungen kommen in allen mittelalterlichen Jahrhunderten ungemein häufig vor, und die Prüfung der Echtheit des Siegels gehört daher zu den wichtigsten Kriterien bei der Echtheitsuntersuchung der Urkunden überhaupt.

Technik, äußere Form, Anbringung

Der im Mittelalter gebräuchlichste Siegelstoff ist farbloses oder gefärbtes *Bienenwachs*, häufig mit Zutatzen versehen, die es entweder in der Konsistenz fester oder auch geschmeidiger machen sollten (verschiedene Harze und Öle), teils auch den kostspieligen Stoff »verlängern« sollten (Kreide, Gips, Talg). Sowohl hierauf wie auf den verschiedenen Gegebenheiten der Aufbewahrung beruht es, daß ungefärbte Wachssiegel sehr verschieden aussehen können: von dunkelbraun bis hellgelb, von erdartig-grober bis zu bernsteinartig-durchscheinender Konsistenz. Das *Färben* des Siegelwachses – vorwiegend rot oder grün, häufiger auch schwarz – wird im 12. Jahrhundert Mode; seit dem 14. Jahrhundert häufig in der Form, daß die dicke »Siegelschüssel« ungefärbt bleibt, nur die eingedrückte, vom Stempel geprägte Platte farbig ist. Feste Regeln für die Farbverwendung bestehen ursprünglich nicht. Erst im Spätmittelalter bildet sich in manchen Kanzleien ein mehr oder minder feststehender Brauch aus. So verwenden die Hochmeister des deutschen Ordens schwarzes Wachs, die Könige von Frankreich an wichtigeren Urkunden grünes, sonst ungefärbtes Wachs, die meisten geistlichen Würdenträger und Institutionen, die englischen Könige und seit dem 15. Jahrhundert die deutschen Kaiser dagegen meist rotes Wachs. Im 15. Jahrhundert kommt vielerorts die merkwürdige Auffassung auf, daß der Gebrauch von rotem Wachs besonders privilegiert sei; seitdem verleiht die kaiserliche Kanzlei (und manche andere) auf Antrag Rotwachs-Privilegien. Doch haben

zu allen Zeiten zahlreiche Aussteller ohne jede Privilegierung und ohne festen Brauch die Siegelfarben gebraucht, die ihnen gefielen.

Neben dem Wachs werden auch verschiedene *Metalle* für Siegelzwecke benutzt; solche Siegel werden als Bullen bezeichnet. Am ältesten und am weitesten verbreitet ist die Verwendung des *Bleis*, das sich im Mittelmeergebiet schon aus klimatischen Gründen vor dem leicht erweichenden Wachs empfahl. Schon aus der Antike übernommen, wird die Bleibulle bekanntlich bis heute in der päpstlichen Kanzlei verwendet und hat hier sogar als *pars pro toto* dem Haupttyp der päpstlichen Urkunden ihren Namen gegeben. Aber auch sonst erscheint die Bleibulle im südlichen Europa häufig: bei den sizilischen Normannen, in Venedig bis zum Untergang der Republik, auf Cyprien, in Spanien und Südfrankreich; ferner bei manchen Bischöfen auch außerhalb dieses Bereiches, als Siegel der Konzilien (Konstanz, Basel), schließlich auch im nördlichen Mitteleuropa in dem Sondergebrauch der Bleiplomben als Güte- und Herstellungszeichen für Tuche.

Die *Goldbullen* (auch vergoldete Silberbullen) sind von den byzantinischen Herrschern übernommen, erscheinen daher zuerst im byzantinischen Kulturbereich des Mittelmeers, aber auch bei den russischen und serbischen Zaren und Großfürsten, ferner bei spanischen, ungarischen und gelegentlich auch anderen Königen, besonders häufig bei den deutschen Kaisern und Königen. Sie gelten als Vorrecht der Souveräne, sind im übrigen stets feierliche Ausnahmeerscheinung und werden nur verwendet für besonders wichtige Dokumente oder für Prunkausfertigungen, oft auf Wunsch des Empfängers (der dann auch die entsprechend höhere Ausfertigungstaxe tragen mußte). – Unvergoldete *Silberbullen* erscheinen verhältnismäßig selten, häufiger nur in Byzanz und Venedig.

Bleibulln sind stets massive Plättchen (Schrötlinge), Gold- und Silberbulln regelmäßig hohl.

Der größte Mangel des Wachssiegels blieb immer seine Zerbrechlichkeit und Empfindlichkeit. Besonders ungünstig war das für die aufgedrückten (Verschluß-)Siegel des späten Mittelalters, da das Wachs mit dem Pergament bzw. Papier keine feste Verbindung eingeht. So kam man im 16. Jahrhundert auf die sog. *Siegel-Oblaten*, dünne Scheiben aus ungesäuertem Weizenmehl gebacken, über die noch ein dünnes Papierblättchen vor der Prägung gelegt wurde. Sie hielten sich im Amtsgebrauch der Behörden teilweise bis in das 19. Jahrhundert. Neben ihnen erscheint, ebenfalls schon im 16. Jahrhundert, der *Siegellack* (»spanisches Wachs«), der heiß auf das Papier aufgebracht wird und sich nach dem Erkalten als spröde, harte Schicht fest mit diesem verbindet; er besteht aus Gummilack und Schellack und wird zunächst hauptsächlich für Briefverschluß, im 18. und 19. Jahrhundert auch für Untersiegelung verwendet.

Als *Typare* (Siegelstempel) erscheinen zunächst die schon antiken Siegelringe mit geschnittenen Steinen oder gravierten Metallplättchen

als Negativstempel. Da ihr Format nur kleine Siegelbilder zuließ, treten an ihre Stelle im Hochmittelalter immer mehr die eigentlichen Typare (Petschäfte), meist Metallplatten aus Messing oder Bronze, gelegentlich auch aus Edelmetallen oder aus Schiefer und verwandten Steinarten; nicht selten und auch besonders schön sind Typare aus Elfenbein. Sie sind meist mit einem Handgriff (Knauf, Ring), oft aus Holz, zur besseren Handhabung versehen; für die Bullen verwendete man zangenförmige Doppeltypare, etwa in der Form der heute noch z. B. vom Zoll benutzten Plombierzangen. Die mittelalterlichen Edelschmiede haben mit den von ihnen hergestellten Typaren sowohl technisch wie künstlerisch teilweise Großartiges geleistet. Manche Typare sind jahrhundertlang in ununterbrochenem Gebrauch gewesen. Das zweite große Typar der Stadt Lübeck ist von 1256 bis 1810 dauernd verwendet worden und ist heute noch in völlig brauchbarem und unbeschädigtem Zustand. Das große Siegel der City of London, das seit vor 1219 in Gebrauch war, ist erst 1957 als ausgedient durch ein neues Typar ersetzt worden.

In ihrer äußeren Form haben die Siegel im Lauf der Jahrhunderte stark gewechselt. Überwiegend ist von jeher und bis heute die *runde* Form – sowohl für den Rohstoff (den »Siegelklumpen«) wie für den Abdruck selbst. Allgemein ist die Tendenz zu stetiger Vergrößerung des runden Siegels. So hat das Siegel Karls des Großen einen Durchmesser von rund 4 cm, das Siegel Friedrichs III. am Ende des Mittelalters dagegen einen solchen von 14 cm, das königlich englische Majestätsiegel im 19. Jahrhundert 15 cm. Andere Siegelinhaber eiferten dem nach; ganz offensichtlich hat man in der Spätzeit des Siegelwesens die Größe des Siegels geradezu als einen Maßstab für die ständische Qualität des Ausstellers angesehen, wenn das auch nie in feste Regeln gebracht worden ist. Auch die Metallsiegel folgen teilweise dieser Tendenz; die Goldbullen Kaiser Friedrichs II. haben noch einen Durchmesser von 4–5 cm, diejenigen späterer Herrscher erreichen bis zu 10 cm (bei entsprechender Zunahme auch der Dicke des Siegels). Nur die Papstbullen machen in dieser Hinsicht eine gewisse Ausnahme: ihr Umfang variiert vom 10. bis zum 19. Jahrhundert nur zwischen 2 und 5 cm.

Bei den Wachssiegeln erscheinen neben der runden noch zahlreiche andere, teilweise abenteuerliche Formen, von denen aber nur drei ein größeres historisches Interesse haben:

- a) *Mehrkantige* Siegel, wobei sich die Mehrkantigkeit (häufig Achteck) auf das Typar beschränkt, während der Siegelklumpen meist rund ist. Diese (und auch die gewöhnliche ovale) Form ist in allen Jahrhunderten namentlich bei den Siegelring-Typaren häufig und erscheint daher besonders in der Anwendung als »Signet« (s. u.).
- b) *Spitzovale* Siegel, üblich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts. Sie eignen sich besonders für die Darstellung stehender Figuren im Siegelbild (und sind daraus wohl auch entstanden). Da solche, nämlich in der Form eines Heiligen oder eines geistlichen Würden-

trägers unter Baldachin-Überkrönung, nun die charakteristische Siegelfigur geistlicher Siegler sind, so wurde das spitzovale Siegel zur bevorzugten kirchlichen Siegelform (Tafel 7). Seltener erscheint das spitzovale Siegel auch in anderer Verwendung, relativ am häufigsten als Damensiegel (weil auch von Damen gern ein Heiliger als Siegelbild gewählt wird).

- c) *Schildförmige* Siegel werden mit der zunehmenden Beliebtheit des Wappens (Schildes) als Siegelbild im 13. und 14. Jahrhundert häufig verwendet. Ebenso wie beim spitzovalen Siegel hat auch hier nicht nur das Typar, sondern auch der Siegelklumpen diese Form. Das Typar zeigt den Schild mit der Umschrift parallel den Schildkanten (Tafel 7).

Abgesehen von den Metallsiegeln, die von Anfang an mittels Schnüren (Hanf-, Seidenschnüren u. ä.) an die Urkunden angehängt wurden, wird das Siegel ursprünglich durch *Aufdrücken* an der Urkunde angebracht, und zwar im unteren Drittel, entweder in der Mitte oder auf der rechten Seite. Obwohl das erwärmte Siegelwachs dabei in der Regel mittels eines Kreuzschnittes durch das Pergament durchgedrückt (und dann gestempelt) wurde, erwies sich diese Methode auf die Dauer aber als unpraktisch: Das Siegel fiel leicht ab oder wurde doch beim Falten und Lagern der Urkunde beschädigt. Im 11. und 12. Jahrhundert erscheint daher zunächst häufig die Variante des »eingehängten« Siegels: Das Wachs wird nicht direkt auf das Pergament, sondern häufig auf einen schmalen Pergamentstreifen gedrückt, der beidseitig durch zwei Einschnitte durch die untere Hälfte der Urkunde hindurchgezogen wird; derart erscheint das Siegel also eingehängt auf der Urkunde.

Von hier aus war es dann nur noch ein Schritt zum eigentlichen *Hängesiegel*, das nicht auf der Urkunde, sondern unten an ihr hängt. Es war einfacher anzubringen, gestattete insbesondere die Anbringung mehrerer (zahlreicher) Siegel, man konnte die Siegel beim gerollten oder gefalteten Lagern der Urkunden heraushängen lassen und dadurch vor Zerbrecen besser schützen usw. Waren viele Aussteller oder Mitbesiegler an einer Urkunde beteiligt, so konnte es auf diese Weise zu den erstaunlichsten Massierungen von Siegeln an einer Urkunde kommen; reichte der untere Rand nicht aus, so wurden wohl weitere Siegel auch an den beiden Seitenrändern der Urkunde untergebracht. Ein schönes Beispiel für einen solchen sog. »Igel« ist das Protestschreiben der böhmischen Adligen gegen die Verbrennung von Johan Hus (abgebildet: »Shorter Cambridge Medieval History« II, London 1952, S. 966).

Das Hängesiegel erscheint, seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, vor allem in der weitaus häufigsten Form des »anhängenden« Siegels: durch Einschnitte im unteren Rand der Urkunde, der zum Schutz gegen Einreißen einmal gefaltet wird (Plica), werden ein oder mehrere Pergamentstreifen, Fadenbündel oder Schnüre (Hanf, Wolle, Seide) hindurchgezogen. Sie werden zwischen die beiden Hälften des

Siegels (oberer und unterer Wachsklumpen bzw. »Schale« und »Platte« des Wachsiegels, Ober- und Unterhälfte des Metallsiegels) gelegt und dann durch den Stempeldruck mehr oder minder fest mit dem gesamten Siegel vereinigt. Für die Farbe der Schnüre oder Fadenbündel bilden sich im Spätmittelalter hier und da besondere Kanzleibräuche aus, ähnlich wie für die Wachsfarbe; besonders beliebt ist Zweifarbigkeit, z. B. Rot und Grün in der kaiserlichen Kanzlei und auch anderswo, später auch die Wappenfarben, so Schwarz-Gold in der spätmittelalterlichen Kaiserkanzlei.

Nur eine Variante ist das sog. »abhängende« Siegel, das im 13. und 14. Jahrhundert beliebt war: dabei wird vom unteren Rand des Urkundenpergaments ein Streifen vom einen bis nahe zum anderen Rand herausgeschnitten und auf diesen lappenartig herabhängenden Streifen das Siegel aufgedrückt.

Zu erwähnen sind schließlich noch die verschiedenen Verwendungsformen des *Verschlussiegels*. Am häufigsten geschieht der Verschluss derart, daß das Schriftstück mehrfach gefaltet und das Siegel dann über die zusammenstoßenden Schmalseitenränder gedrückt wird. Es muß also gebrochen werden, wenn man den Brief öffnen will. Um Beschädigungen des Beschreibstoffes zu vermeiden, konnte es aber auch auf einem durch den gefalteten Brief hindurchgezogenen Pergamentstreifen »eingehängt« angebracht werden. Zweck des Verschlussiegels war ja nun aber, wenigstens bei Urkunden (*literae clausae*), zugleich der Verschluss und die Beglaubigung. Die eben geschilderten Verschlussformen hatten insoweit also einen erheblichen Nachteil: um das Schriftstück zu öffnen, mußte man das Beglaubigungsmittel zerstören oder abschneiden! Es sind daher, zunächst in der Papstkanzlei, in der frühen Neuzeit überall auch in weltlichen Kanzleien, verschiedene Methoden »eingehängten« Siegelverschlusses entwickelt worden, bei denen man durch Einschnitte in das Schriftstück das Siegel lösen konnte, ohne es zu zerbrechen oder vom Schriftstück abzuschneiden.

Siegelstoff, Siegelform und Siegelanbringung können als Kriterien zur Beurteilung der Echtheit herangezogen werden: ein anhängendes Siegel an einer ins 11. Jahrhundert datierten Urkunde erweist diese als Fälschung, Siegel mit einer vom Kanzleibrauch abweichenden Form oder Farbe müssen als verdächtig ebenfalls sorgsam geprüft werden, gewisse Formen neuzeitlichen Siegelverschlusses können erweisen, daß das Schriftstück »sub sigillo volante« (unter fliegendem Siegel) zunächst an einen Dritten zur Kenntnisnahme gelangte, bevor dieser es verschlossen weitersandte, usw.

Siegeltypen und Siegelbilder

Ein und derselbe Siegelinhaber kann selbstverständlich im Laufe seines Lebens nacheinander mehrere Typare gebraucht haben, ein Umstand, der bei der Quellenkritik ebenfalls zu beachten ist. Ersatz des bisherigen Typars kann zunächst aus dem einfachen Grunde not-

wendig werden, daß jenes beschädigt, zerbrochen, verloren oder auch gestohlen worden ist (so das der Stadt Paris im Jahre 1471). Ist das Siegel technisch unbrauchbar geworden, so wird das neue Typar meist nach dem Muster des alten geschnitten, denn eine Voraussetzung der Rechtswirksamkeit des Siegels ist es ja gerade, daß das Siegelbild als das des Inhabers bekannt ist. Identität ist dabei aber natürlich nicht zu erzielen; so bieten gerade Siegel mit gewollt gleichem Siegelbild wertvolle Einblicke in die (unbewußte) Wandlung des Stil- und Kunststempfindens.

Anders verhält es sich dagegen, wenn die Anschaffung eines neuen Siegels durch Veränderung in der Rechtsstellung des Siegelinhabers veranlaßt wird (Aufstieg zu höherem Rang oder Würde, Wahl oder Krönung des bisherigen römischen Königs zum Kaiser, Regierungsantritt des Thronfolgers usw.). In diesen Fällen wird regelmäßig eine *Änderung* der Umschrift, häufig auch des Siegelbildes erforderlich sein. Besonders deutlich zeigt das große Siegelwerk O. Posses die hierdurch veranlaßte Abfolge verschiedener Siegel der einzelnen deutschen Herrscher. Die Prüfung des jeweils benutzten Siegels kann für die Datierung von Urkunden wichtig sein. Doch muß dabei beachtet werden, daß unter Umständen zwischen Handlung und Beurkundung ein längerer Zeitraum liegen kann, so daß geprüft werden muß, ob sich die Zeitangabe der Urkunde auf Actum oder Datum bezieht, bevor man etwa Nichtübereinstimmung zwischen Siegeltyp und Datum feststellt.

Mit zunehmender schriftlicher Geschäftstätigkeit und zunehmendem Siegelgebrauch wird es ferner seit dem Hochmittelalter immer häufiger, daß ein Aussteller mehrere Siegel *nebeneinander* in Benutzung hat. Hierfür sind verschiedene Ursachen maßgebend. Zunächst der Wunsch, für die Besiegelung von Schriftsachen geringerer Bedeutung weniger von dem kostspieligen Wachs zu verbrauchen, als für die immer größer werdenden Hauptsiegel erforderlich ist. Zweitens das Bedürfnis, das Siegeln einfacher Geschäftssachen, die Benutzung als Verschlussiegel usw. im Kanzleibetrieb zu erleichtern, so daß nicht jedes Mal das streng verschlossene und kontrollierte Hauptsiegel herangeschafft werden muß. Drittens, im umgekehrten Sinne, das Bestreben, einen Mißbrauch des Hauptsiegels weiterhin noch dadurch zu erschweren, daß diesem rückwärtig ein (kleineres) Kontrolliegel – *contrasigillum* – aufgedrückt wird. Schließlich ergibt sich in größeren Kanzleien, in denen die Massenhaftigkeit des Schriftwerkes zu einer Geschäftsteilung zwingt, das Bedürfnis, für jeden (regionalen oder sachlichen) Geschäftsweig ein eigenes Siegel zur Verfügung zu haben. Mehrere Siegel für die einzelnen Reichsteile scheinen schon bei Heinrich IV. vorzukommen, später dann bei Friedrich II., bei den französischen Königen (Sondersiegel für die Dauphiné), bei den Habsburgern für Ungarn, die Niederlande usw. Als Siegel für Sachbeiräte erscheinen zuerst, und so im 13. Jahrhundert auch in Deutschland, besondere Siegel der Hofgerichte.

Es erscheinen also bei einem Siegelinhaber unter Umständen teils eine Reihe von *Spezialsiegeln*, die ohne weiteres als solche kenntlich sind, teils auch mehrere verschiedene Siegel für den allgemeinen Geschäftsgebrauch. Für sie bildet sich bereits im 13. Jahrhundert auch eine Differenzierung in der Beweisqualität aus. Im wesentlichen handelt es sich um folgende Siegeltypen:

1. *Große Siegel*, in kaiserlichen und königlichen Kanzleien nach dem häufigsten Siegelbild, der thronenden *Maiestas*, »Majestätssiegel« genannt, anderswo *sigillum maius, magnum, authenticum*. Es ist das meist sehr umfangreiche Hauptsiegel, das nur für besonders wichtige Sachen, insbesondere für Diplome (Privilegien) im Sinne der Urkundensprache verwendet wird, hierfür aber auch unerlässlich ist. Zahlreich sind die Fälle, in denen die Gültigkeit einer solchen Urkunde bestritten wird, weil sie nur mit einem anderen als dem großen Siegel besiegelt ist – oder wo der Ausfertiger verspricht, bei nächster Gelegenheit das provisorisch angebrachte kleinere durch das Große Siegel zu ersetzen. Dem Großen Siegel in der Rechtsqualität gleichgestellt ist die Goldbulle (und natürlich die päpstliche Bleibulle; vgl. Tafel 3 und Tafel 7 oben).
2. *Kleine Siegel* (*sigilla minora, parva, secreta, communia* usw.) werden selbständig zur Besiegelung weniger bedeutender Geschäftssachen, Mandate usw., auch als Verschlussiegel benutzt. Je nach der Sachlage entwickeln sich hieraus z. T. verschiedene Typen:
 - *sigillum ad causas* (*ad negotia*, zu den sachen) für einfache laufende »Sachen«,
 - *sigillum ad citationes* im Gebrauch der Gerichte,
 - *sigillum ad contractus* für einfache Vertragshandlungen von Behörden, Gerichten usw.,
 - *sigillum ad missiva* für den Briefverschluss.
3. *Sekretsiegel*. Ursprünglich, wie der Name sagt, sekretiert, um als Kontrolliegel (Gegensiegel) oder selbständig tatsächlich für Geheimsachen verwendet zu werden, ist das Sekret im 14. Jahrhundert mehr und mehr in den allgemeinen Gebrauch als Kleines Siegel übergegangen, also – entgegen dem ursprünglichen Sinn – für weniger wichtige Sachen gebraucht worden. Daneben hält es sich als Rücksiegel. Kleine Siegel und Sekrete gelten in öffentlichen Sachen größerer Bedeutung nicht als ausreichend (Tafel 7).
4. *Rücksiegel* (*contrasigilla*). Rücksiegel sind zunächst auch die sog. Münzsiegel, d. h. zwei ganz gleich große Stempel verschiedenen Schnitts, die also ein zweiseitig geprägtes Siegel in Form einer Münze erzeugen. Ursprünglich wurden beide Stempel getrennt aufbewahrt, wodurch Fälschung und Mißbrauch erschwert wurden. – Dem gleichen Zweck dienten die aus England übernommenen kleineren, eigentlichen Rücksiegel (*sigilla a tergo, contrasigilla*). Das *Contrasigillum* kann mit dem Hauptsiegel so eng zusammen gehören, daß dessen Umschrift auf ihm weiterläuft; beide zu-

sammen sind also erst ein Gesamtsiegel. Anstelle eines besonderen Rücksiegels kann aber, wie erwähnt, auch das Sekret benutzt werden.

Contrasigillum oder *sigillum a tergo* können selbstverständlich, wie der Name und die entsprechende Umschrift besagen, nicht allein für sich rechtswirksam sein. Das schöne, meist mit roter Wachsplatte eingedruckte kaiserliche Rücksiegel des 14. Jahrhunderts mit dem »widersehenden Adler« bezeichnet in der Umschrift überhaupt nicht den Inhaber, sondern gibt nur einen Sinnpruch.

5. Das *Signet* entstammt dem fürstlich-adligen Siegelgebrauch und bezeichnet ursprünglich – und in fürstlichen Kanzleien häufig fortdauernd – einen ganz privaten, persönlichen Anteil des Herrschers usw. am Siegelgeschäft. Es erscheint meist als Ringsiegel, daher oft ohne Umschrift, und dient einmal der Besiegelung (Verschluß!) der Privatkorrespondenz oder sonstiger Schreiben, deren besondere Vertraulichkeit betont werden soll; zum anderen wird es aber auch benutzt, um durch zusätzlichen Eindruck in das Große Siegel (so in der kaiserlichen Kanzlei seit Friedrich III.) die persönliche Mitwirkung des Herrschers zu bezeugen. Diesem »heimlichen vingerlinszeichen« der deutschen Kaiser entspricht der bekannte päpstliche Fischerring, der aber im Gegensatz zu jenem die ursprüngliche, ganz persönliche Bedeutung schon im 15. Jahrhundert verloren hat (vgl. die entsprechende Entwicklung beim Sekret). Bereits im 15. Jahrhundert erscheinen dann *Signete*, entgegen dem eigentlichen Sinn, auch bei juristischen Personen, z. B. bei Städten, anfänglich meist als Briefverschlussiegel, dann (mit der Umschrift *Signetum* . . .!) auch zur Untersiegelung minder wichtiger Sachen.

Im Gegensatz zur Vielzahl mehrerer Siegel einer Person oder Institution steht der Gebrauch *eines* Siegels durch *mehrere* Personen: der sogenannten *Gemeinschaftssiegel*. Entsprechend der rechtsverbindlichen Eigenschaft des Siegels kann ein Gemeinschaftssiegel nur da gebraucht werden, wo die Inhaber in irgendeiner bestimmten rechtlichen Verbindung stehen. Das gilt z. B. bei Gemeinschaftssiegeln von Herrschern, die gemeinsam regieren (Vater und Sohn, Geschwister, Ehepaare wie Ferdinand und Isabella in Spanien, Philipp und Mary in England), ferner von Geschwistern, sofern sie in ungeteiltem Besitz stehen (z. B. sog. Ganerbschaft bei süddeutschen Adels- und Bürgergeschlechtern) usw. Aber auch bei mehr vorübergehenden Verbindungen können Gemeinschaftssiegel vorkommen, sofern nur der gemeinsame Rechtszweck ein gemeinsames Urkunden erforderlich macht, z. B. bei Bündnissen und sonstigen Einigungen. Derartige Gemeinschaftssiegel sind z. B. das des Niederrheinischen Landfriedensbündnisses von 1351 oder das *sigillum civitatum maritimarum* der in der Kölner Konföderation von 1367 vereinigten Seestädte (nur zum Zweck der Zollerhebung benutzt). Dagegen ist das Fehlen eines Ge-

meinschaftssiegels ein charakteristischer und oft übersehener negativer Beweis dafür, daß die Deutsche Hanse im Mittelalter niemals die Rechtsform eines Bundes gehabt oder beansprucht hat.

Nur uneigentlich sind Gemeinschaftssiegel diejenigen, die von Körperschaften, wie den Zünften, Gilden, auch den Auslandskontoren der Hansestädte geführt wurden. Doch sind die Übergänge hier fließend; da das Mittelalter den römischrechtlichen Begriff der juristischen Person selbst noch nicht kannte, ist es häufig eine Ermessensfrage, ob man die siegelführende Gemeinschaft mehr als Körperschaft i. e. S. oder als freien Zweckverband selbständiger Individuen ansehen will. Deutlich ist immerhin, daß das Mittelalter zum mindesten bei den Städten doch den begrifflichen Schritt vom Personenverband zum abstrakten Körperschaftsbegriff getan hat, wenn das auch noch nicht in der Rechtstheorie zum Ausdruck kommt. Das zeigen die Umschriften der Siegel, die teilweise schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts von dem älteren Tenor »Sigillum burgensium (civium) de ...« übergehen zu »Sigillum civitatis ...«

Überhaupt ist der *Siegelinhalt* eine reiche Quelle rechts- und kulturgeschichtlicher Erkenntnis. Von seiner Betrachtung, also vom Sammlerstandpunkt, ist denn auch die Sphragistik ursprünglich ausgegangen; Goethe als Siegelssammler in diesem Sinne haben wir bereits kennengelernt. Jedoch auch vom hilfswissenschaftlich-historischen Standpunkt sind, wie sich von selbst versteht, die Fragen von Stil und Inhalt des Siegelbildes und der Umschriften sehr wichtig. Insofern in jedem Historiker auch ein Stückchen vom »Antiquar« verborgen sein sollte, gehört — über den rein quellenkundlichen Zweck hinaus — die Beschäftigung mit diesen Kleinkunstwerken auch für ihn zu den anziehendsten Aufgaben seines Berufes.

Das Siegelwesen setzt in dieser Hinsicht sogleich mit einem besonders hohen künstlerischen Stand ein, weil die frühmittelalterlichen Siegel überwiegend nichts anderes sind, als antike Gemmen (geschnittene Steine), von denen ein großer Teil überhaupt nur auf diesem Wege bewahrt worden ist: Kopfbilder, auch ganzzügige Darstellungen von Herrschern, Göttern und Göttinnen, die dann das frühe Mittelalter ganz naiv als (Ideal-)Porträt des Siegelinhabers oder seines Schutzpatrons umgedeutet hat. So verwandte Pippin eine Bacchusgemme, Karl der Große einen Kopf des Antoninus Pius, geistliche Siegelinhaber deuteten einen Caracalla-Kopf als »Petrus«, eine Venus als Maria, eine Victoria als Engel um usw. (oft mit einer entsprechenden, nachträglich eingravierten Beischrift).

Diesen *Porträttypen* (Kopf-, Brust-, Standbild) sind dann auch die in der Regel in Metall geschnittenen Typare des frühen Hochmittelalters selbst nachgebildet. Sie geben ein Idealporträt des Herrschers, das etwa zwischen den Begriffen »junger Held«, »heilsbegabter König«, »weiser Weltherrscher« variieren kann. Der Typ wird im 12. Jahrhundert weiterentwickelt zum Bild der thronenden Maiestas in reicher Architekturumrahmung, das dann bis in die Neuzeit Geltung

behält. Die Siegel der Geistlichen entwickeln aus den gleichen Anfängen als bleibendes bevorzugtes Motiv das Standbild eines Heiligen oder des Siegelführers selbst, als »Porträt« im geistlichen Ornat. Für den weltlichen Adel dagegen wird zur charakteristischen Form des Porträtsiegels im 12. Jahrhundert das »Reitersiegel«: in Plastik, Bewegtheit der Formen, Ausgewogenheit des Bildganzen, Idealisierung des zeitgenössischen Mannes-(Helden-)Ideals vielleicht das Vollkommenste, was die mittelalterliche Siegelstechekunst hervorgebracht hat (Tafel 7).

Selbstverständlich beabsichtigt keines dieser Porträtsiegel etwa ein wirkliches Individualporträt — zudem ist beim Reitersiegel der Kopf ohnehin ganz vom Helm verhüllt. Es handelt sich vielmehr immer um Idealbilder. Individuelle Ähnlichkeit strebt in Porträt- und Architekturdarstellung erst das Spätmittelalter an; noch deutlicher, als in den Porträtsiegeln selbst, läßt die Tendenz zu »realistischer« Darstellung sich in der Reihe der deutschen Kaiser-Golddullen erkennen: die stereotype Darstellung der »aurea Roma« auf deren Rückseite (Tafel 7) wird unter Ludwig dem Bayern zeitweise zu einem ganz realistischen »Vogelschaubild«.

Architekturformen sind das zweite bevorzugte Siegelbildmuster des ganzen Mittelalters. Besonders beliebt sind sie für die Städtesiegel; hier zeigen sie Kombinationen von Turm, Turm, Mauer u. ä. als den (auch rechtlich bedeutsamen) Kennzeichen der Stadt. Nicht selten ist dieses Architekturbild nachträglich auch zum Wappen der Stadt geworden (Hamburg u. v. a.).

Umgekehrt erscheint das *Wappen* seit dem 13. Jahrhundert in zunehmendem Maße als das bis heute vielleicht beliebteste Siegelbild: bei Herrschern, Fürsten, Städten usw. mindestens als Siegelbild für die Kleinen Siegel, Rücksiegel, Sekrete (Tafel 7), im übrigen aber auch als *das* Siegelbild überhaupt in allen Schichten: im 13. Jahrhundert meist der Schild allein (dann häufig in der Form des dreieckigen »Schildsiegels«), nicht selten auch der Helm allein (»Helmsiegel«), seit dem 14. Jahrhundert meist das ganze Wappen mit Helm, Decken und Schild. Dabei werden dann die Decken als willkommenes Mittel zur ornamentalen Ausfüllung des ganzen Siegelrundes verwendet; im 15. und 16. Jahrhundert oft in derart übertriebenem Maße, daß dieser wuchernde »Wappensalat« die Erkenntnis des wesentlichen Bildinhaltes stark erschwert.

Neben diesen Haupttypen des Siegelbildes erscheinen zahlreiche andere; die Fülle der Motive ist fast ebensogroß wie in der Heraldik. Schon auf den antiken Gemmen finden sich Bilder beispielsweise von Weintrauben, Tieren, Fabelwesen usw., die das Mittelalter übernommen hat; manche Tierdarstellungen im Siegel dürften den Anlaß zum späteren Wappenbild gegeben haben, wie schon erwähnt wurde. Bei den Städten besonders beliebt sind, neben den Architektur- und Wappenbildern, Bilder von Schiffen, als dem wichtigsten Transportmittel

des städtischen Fernhandels. Die Schiffssiegel von Paris, Lübeck, Wismar, Stralsund, dem norwegischen Bergen, La Rochelle, den englischen Städten Dover, Yarmouth, Bristol, Winchelsea u. a. sind hervorragende (auch für die Geschichte des Schiffbaus wichtige) Beispiele.

In bürgerlichen Siegeln des Mittelalters erscheinen schließlich besonders häufig die *Hausmarken*, lineare graphische Kombinationen von teils runenähnlicher, teils aus Buchstaben entstandener Form.

Der ursprüngliche, frühmittelalterliche Sinn des Siegels als eines für jedermann ohne weiteres verständlichen bildlichen Symbols bedurfte keiner *schriftlichen* Verdeutlichung. Aufschriften (im Siegelfeld) oder Umschriften (auf abgesetztem Randstreifen) fehlen daher in frühmittelalterlichen Siegeln häufig. Wo sie sich finden, erläutern sie das Siegelbild, etwa in Form einer Anrufung des dargestellten Heiligen usw., nennen aber nicht den Namen des Siegelinhabers. Das entspricht dem weitgehend schriftlosen Charakter der Zeit. Erst das 12. Jahrhundert empfindet die *Nennung des Siegelinhabers* als notwendig; erst seitdem kann die Theorie ausgebildet werden, daß – wenigstens für urkundliche Zwecke – das Siegel den Inhaber nennen muß. Die Inschrift erscheint seitdem – außer bei den anfänglich nur für den Verschuß benutzten Signeten – regelmäßig, und zwar entweder (selten, nur bei Münzsiegeln) als *Randschrift* oder als *Aufschrift* oder (am häufigsten) als *Umschrift*. Die Randschrift entspricht dem Brauch bei manchen Münzen, z. B. noch heute den deutschen Fünfmärkstücken. Die Aufschrift ist – häufig ganz unregelmäßig – ungetrennt vom bildlichen Siegelinhalt in das Siegelfeld selbst gestellt; so durch anderthalb Jahrtausende durchgehend bei den Papstbulen (Vorderseite: Köpfe von Petrus und Paulus mit deren Namen als Aufschrift; Rückseite: nur der jeweilige Papstname im Feld). Die Umschrift schließlich, als die gebräuchlichste Form, umschreibt ringförmig das Siegelbild des mittleren Feldes, von diesem meist durch eine geperlte oder sonstige Trennlinie geschieden. Sie beginnt in der Regel oben rechts, angedeutet durch ein Sternchen oder Kreuz im Mittelpunkt des oberen Randes, und läuft im Uhrzeigersinn um das Feld herum, setzt sich auch wohl in einem zweiten, inneren Ring fort, wenn Name und Titel allzu lang sind. Seit dem 13. Jahrhundert beginnt sie ganz in der Regel mit »*Sigillum* . . .« (oft abgekürzt *S'* . . . o. ä), dann folgt der Name des Sieglers im Genitiv. Schreibfehler, besonders oft spiegelbildliche Verkehrungen von N, S usw. sind nicht selten. Als Schrifttyp hält sich merkwürdig zäh, aber der antiken Herkunft der alten Typare entsprechend, die Kapitale, erst vom Ende des 12. bis Ende des 14. Jahrhunderts ersetzt durch eine unziale Majuskel; seitdem erscheint regelmäßig die gotische Minuskel, freilich in einer gleichmäßig langgezogenen majuskulären Form.

6. Die Münzen: Numismatik

»Moneta, monet mentem, ne fraus sit inter homines.«

Thomas von Aquino,
De regimine principum

Wesen und Quellenwert

Unter den Sachquellen, von denen wir Wappen und Siegel bereits kennengelernt haben, spielen die Münzen eine ganz besonders hervorragende Rolle. Mehr als alle anderen Sachaltertümer ist die Münze eine wichtige Quelle zur Erschließung von chronologischen, personengeschichtlichen, kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Tatbeständen.

Gleich der Heraldik und der Siegelkunde ist auch die Numismatik ursprünglich eine rein kulturgeschichtlich ausgerichtete Liebhaberei des Sammelns und Betrachtens gewesen: Die »Münzbelustigung« – so der Titel vieler älterer numismatischer Sammelwerke – hat schon im 16. Jahrhundert viele Freunde. Fast alle großen Münzsammlungen sind aus dieser Betrachtungsweise entstanden. Von hier aus ist die Münze zunächst als Quelle zur Kunst-, Stil- und Kulturgeschichte entdeckt worden. Namentlich die Kunstgeschichte hat die Münze – und die ihr technisch eng verwandte Medaille – bereits seit langem in den Kreis ihrer Betrachtung einbezogen; dies in auffälligem Gegensatz zum Siegel.

Schon seit der Humanistenzeit hat die Münze ferner ihren ganz besonderen Wert für die antike Geschichte und die Vorgeschichte bewiesen. Wegen des Fehlens bzw. der relativen Seltenheit schriftlicher Quellen ist sie für diese Fachgebiete eine der Hauptquellen geschichtlicher Erkenntnis überhaupt geworden. Man kann sagen, daß durch die systematische Auswertung der Münzen die antike Geschichte in den letzten hundert Jahren geradezu eine ganz neue Grundlage gewonnen hat.

Allgemein gesehen hat sich die Numismatik in neuerer Zeit in zwei Richtungen weiterentwickelt. Im engeren Sinne hat sie als Lehre von den Münzen die Auswertung dieser konkreten Überreste als Quelle für fast alle Bereiche des menschlichen Gemeinschaftslebens betont und ermöglicht. In erweitertem Sinne hat sie als »Geldgeschichte« unter Einbeziehung auch anderer Geldformen und unter Erforschung der theoretischen, metrologischen und wirtschaftlichen Grundlagen der monetären Entwicklung sich zu einer historischen »Zweigwissenschaft«, einem autonomen Teil der Wirtschaftsgeschichte ausgebildet. In diesem Sinne unterscheidet sie sich z. B. von der Siegelkunde, bei der die i. e. S. »hilfswissenschaftliche« Betrachtungsweise durchaus vorherrscht. Die Numismatik ist ein weitgehend autonomes Fach geworden, insofern – von unserem Standpunkt aus gesehen – am ehesten der methodischen und fachlichen Sonderstellung der Historischen Geo-